

Allgemeines Landrecht für die Preussischen Staaten

Siebenzehnter Titel

Von den Rechten und Pflichten des Staats zum
besondern Schutze seiner Unterthanen

Erster Abschnitt

Von der Gerichtsbarkeit

§ 23 Wo das Recht der Gerichtsbarkeit mit dem Besitze einer gewissen Art von Gütern überhaupt verbunden, oder gewissen Gütern besonders beygelegt ist, heißt dasselbe die Patrimonialgerichtsbarkeit.

§ 30 Wer nur mit der Gerichtsbarkeit überhaupt beliehen ist, der hat in der Regel nur die Civilgerichtsbarkeit.

§ 31 Wer aber mit den Ober- und Nieder-, oder mit allen Gerichten beliehen worden, der hat auch die Criminalgerichtsbarkeit, und die damit verbundenen Rechte.

§ 74 Wer die ihm verliehene Gerichtsbarkeit in eigener Person ausüben will, muss sich dazu auf die ... vorgeschriebene Art geschickt machen, und nach überstandener Prüfung ... dem Staate besonders verpflichtet werden.